

Vergütung der im Landesdienst tätigen Prüferinnen und Prüfer für die Feststellungsprüfung nach § 54 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) sowie für die dezentrale Abschlussarbeit zur Ersetzung des Prüfungsfachs Englisch oder des Prüfungsfachs erste Fremdsprache nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 6 VOGSV

Erlass vom 09.03.2020

AZ.: III.A.3 – 821.100.000-00091

Die Prüfungsvergütung der im Landesdienst tätigen Prüferinnen und Prüfer für die Feststellungsprüfung nach § 54 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und für die dezentrale Abschlussarbeit in der gewählten Herkunftssprache zur Ersetzung des Prüfungsfachs Englisch oder des Prüfungsfachs erste Fremdsprache zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder Realabschlusses im Rahmen des Wechsels der Sprachenfolge nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 6 VOGSV wird wie folgt geregelt:

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material des Landes aus Anlass der Prüfertätigkeit wird gewährt. Da der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt, ist ein Entgelt nach Abschnitt I. Nr. 4. des Gemeinsamen Runderlasses Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit vom 11. Dezember 2018 (StAnz. 2018, S. 1541) nicht zu entrichten.

Eine Vergütung für Prüferinnen und Prüfer der dezentralen Abschlussarbeit im Rahmen dieses Erlasses wird nur gewährt, wenn die Prüferinnen und Prüfer nicht zugleich den Unterricht in der nach § 54 Abs. 2 VOGSV gewählten Herkunftssprache erteilen.

Die Vergütung wird erstmalig ab dem Prüfungstermin für das Schuljahr 2019/2020 gezahlt und setzt sich – orientiert an den tatsächlichen Aufgaben (wie zum Beispiel Erstellung und Korrektur der Prüfung) – aus folgenden Beträge zusammen:

1. Feststellungsprüfung

1.1 Organisation der Feststellungsprüfung

Organisation und Begleitung des Prozesses
(pro Prüfling, pro Schuljahr) 10,00 €

1.2 Prüfung (schriftlich und mündlich)

- 1.2.1 Erstellung der Prüfung (je Prüfung; kann eine Prüfung für mehrere Prüflinge genutzt werden, da eine Prüfungsgruppe gebildet werden kann, darf nur einmalig für die Erstellung dieser abgerechnet werden) 20,00 €
- 1.2.2 Aufsicht/Durchführung der Prüfung (je angefangener Stunde) 4,00 €
- 1.2.3 Korrektur der Prüfung (pro Prüfling) 20,00 €

2. Abschlussarbeit

- 2.1 Erstellung der Prüfung (je Prüfung; kann eine Prüfung für mehrere Prüflinge genutzt werden, da eine Prüfungsgruppe gebildet werden kann, darf nur einmalig für die Erstellung dieser abgerechnet werden) 20,00 €
- 2.2 Aufsicht/Durchführung der Prüfung (je angefangener Stunde) 4,00 €
- 2.3 Korrektur der Prüfung (pro Prüfling) 20,00 €

Die Vergütung ist jeweils nach Abschluss der Prüfungen abzurechnen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.